

Amtsblatt

Ausgabe B
(ohne öffentl. Anzeigen)

der Preussischen Regierung in Breslau

Stück 27

Ausgegeben Breslau, den 2. Juli

1938

Inhalt: 3. **Verordnungen und Bekanntmachungen:** c) des Oberpräsidenten: Legationssekretär der Irakischen Gesandtschaft in Berlin. S. 147. — d) des Regierungspräsidenten: Ferngasleitung Waldenburg—Liegnitz. S. 147. — e) des Bezirksverwaltungsgerichts des Oberversicherungsamtes und des Versorgungsgerichts: Zulassung von Zahnärzten und Dentisten. S. 147. — f) des Polizeipräsidenten: in Breslau: Legitimationskarten. S. 148. — Maul- und Klauenseuche in Breslau-Bisnitz. S. 148. — Maul- und Klauenseuche in Breslau-Johannisberg. S. 148. — Maul- und Klauenseuche in Breslau-Flughafen. S. 148. — Maul- und Klauenseuche in Breslau-Bimpele. S. 148. — Maul- und Klauenseuche in Breslau-Friedebau. S. 148. — Tunsfaden. S. 148. — g) anderer Behörden: Grenzänderung im Kreise Gohrau. S. 149. — Handwerkskammerbeitrag 1938. S. 149. — Hauserhandel im Kreise Reichenbach. S. 149. — Grenzänderung im Kreise Schweidnitz. S. 149. — Grenzänderung im Kreise Neumarkt. S. 150. — Grenzänderung im Kreise Namslau. S. 150. — Verkehrsbeschränkung für die Kirchstraße in Banfen. S. 150. — Straßenverkehr in der Stadt Strehlen. S. 150. — Verkehrsbeschränkung im Kreise Strehlen. S. 150. — Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der Ordnung, Sicherheit und Ruhe in den Straßen, Anlagen und Gebäuden in Franzenstein, Münsterberg, Reichenstein, Silberberg, Wartha (3 mal) (Sonderbeilage). — 4. **Personalmeldungen.** S. 150.

3. Verordnungen und Bekanntmachungen:

c) des Oberpräsidenten.

508. Bekanntmachung.

Der Legationssekretär der Irakischen Gesandtschaft in Berlin, Abdul Kader Saleh, ist auch zum königlich Irakischen Vizekonsul in Berlin ernannt worden. Er ist als solcher anerkannt und zugelassen worden. Sein Amtsbereich erstreckt sich auf das ganze Deutsche Reich.

Breslau, 15. 6. 1938. D. P. I Pr. a. 1 U 5413.

Der Oberpräsident
der Provinz Schlesien.

d) des Regierungspräsidenten.

509. Betr.: Ferngasleitung Waldenburg—Liegnitz.

Die Ferngas Schlesien A.G. in Breslau plant den Bau einer Ferngasleitung von Waldenburg nach Liegnitz mit Abzweigungen nach Königszelt, Saarau, Striegau und Jauer.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzblatt I, S. 1451) wird für diese Anlagen zugunsten der Ferngas Schlesien A.G. in Breslau die Beschränkung oder, soweit diese nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder Rechten am Grundeigentum in den Kreisen Waldenburg-Stadt und Land, Schweidnitz-Land, Jauer und Liegnitz für zulässig erklärt.

Auf Grundstücke des Staates oder Rechte des Staates an Grundstücken ist diese Anordnung nicht anwendbar. Ferner wird bestimmt, daß bei der Durchführung von Enteignungen die Vorschriften des Preussischen Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (GS. S. 211) anzuwenden sind.

(Siegel.)

Berlin, 21. 6. 1938.

3. 8522/38.

Der Reichswirtschaftsminister.
J. W.: gez. Brinkmann.

Veröffentlicht:

A VI(a).

Breslau, 24. 6. 1938.

Der Regierungspräsident.

e) des Bezirksverwaltungsgerichts,
des Oberversicherungsamtes und des Versorgungsgerichts.

510. Zulassung von Zahnärzten und Dentisten.

1. Wir haben beschlossen:

A. Zur Tätigkeit bei den Krankenkassen werden zugelassen:

1. für den Verteilungsbezirk I:

a) nach § 24 Abs. 2 der ZDZ.

der Zahnarzt Dr. Walter Müller in Breslau,

b) nach § 25 Abs. 4 der ZDZ.

der Dentist Erich Pöhold in Breslau im Wege

des Praxisaustausches mit dem Dentisten Emil

Tanke und

der Dentist Erich Mir in Breslau im Wege

des Praxisaustausches mit dem Dentisten Friz

Kleingärtner,

c) nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 a der ZDZ.

die Dentisten Erich Pohl und Friedrich Uhrner

in Breslau;

2. für den Verteilungsbezirk II:

nach § 24 Abs. 2 der ZDZ.

der Zahnarzt Dr. Günther Mangliers in

Strehlen und

der Dentist Werner Trautwein in Krümmen-

dorf, Kreis Strehlen;

3. für den Verteilungsbezirk III:

nach § 24 Abs. 2 der ZDZ.

die Zahnärztin Dr. Margarete Wagner in

Peterswalbau (Eulengeb.),

die Dentisten Elisabeth Schmidt und Hans

Wunsch in Peterswalbau (Eulengeb.) und

Erwin Tillmann in Schweidnitz;

4. für den Verteilungsbezirk V:

nach § 25 Abs. 4 der ZDZ.

der Dentist Friz Kleingärtner in Wünnchelburg,

Kreis Glatz, im Wege des Praxisaustausches

mit dem Dentisten Erich Mir,

nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 b der ZDZ.

der Dentist Robert Graner in Gollanau, Kreis

Frankenstein;

5. für den Verteilungsbezirk VI:
nach § 24 Abs. 2 der ZD.
die Zahnärztin Dr. Johanna Weichert in Neu-
mittelwalde, Kreis Groß Wartenberg;
6. für den Verteilungsbezirk VIII:
nach § 24 Abs. 2 der ZD.
der Zahnarzt Dr. Manfred Bittner in Kogenu,
Kreis Lüben;
7. für den Verteilungsbezirk XI:
nach § 24 Abs. 2 der ZD.
der Zahnarzt Rudolf Herbricht in Kohlsfurt,
Kreis Görlitz;
8. für den Verteilungsbezirk XII:
a) nach § 24 Abs. 2 der ZD.
der Dentist Richard Raschke, in Rabiszau,
Kreis Löwenberg;
- b) nach § 25 Abs. 4 der ZD.
der Dentist Emil Janke in Herischdorf, Kreis
Hirschberg, im Wege des Praxisaustausches mit
dem Dentisten Erich Pähold.

B. Die übrigen im Register als Zulassungsbewerber
eingetragenen Zahnärzte und Dentisten werden zur Zeit
nicht zugelassen.

C. Wird durch eine Anfechtung des Beschlusses zu B
die Rechtskraft auch des Beschlusses zu A gehemmt, so
dürfen gleichwohl die zugelassenen Zahnärzte wie Kassen-
zahnärzte, die zugelassenen Dentisten wie Kassenidentisten
die Kassenpraxis ausüben, bis über die gehemmten Zu-
lassungen endgültig beschlossen ist.

II. Wer berechtigt ist, den Beschluß zu I anzufechten,
kann sich von uns bis zum 21. Juli 1938 eine Aus-
fertigung des Beschlusses mit Gründen auf seine Kosten
erteilen lassen.

Breslau, 27. 6. 1938. Sch. N. 3. 13/44/38.

Das Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten
beim Oberversicherungsamt.

f) des Polizeipräsidenten

in Breslau.

511. Bekanntmachung betr. Legitimationskarte.

Die dem Inhaber Eduard Heidenreich, Antonienstraße
Nr. 42, am 16. Oktober 1869 in Niewe, Kreis Marien-
werder, geboren, am 23. Dezember 1937 unter Nr. 5. 120
ausgestellte Legitimationskarte zum Auffuchen von Ve-
stellungen auf Papier, Kurz- und Schreibwaren für
Rechnung der hiesigen Firma Eduard Heidenreich,
Breslau 1, Antonienstraße 42, ist verlorengegangen und
wird hiermit für ungültig erklärt.

Dem Eduard Heidenreich ist am 16. Juni 1938 unter
Nr. 5. 120 eine Ersatzlegitimationskarte erteilt worden.

Breslau, 16. 6. 1938. IV. 7. 18. 01.

Der Polizeipräsident.

512. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betr. Maul- und Klauenseuche in Breslau-Pilsnig.

Nach amtstierärztlicher Feststellung ist die Maul- und
Klauenseuche im Ortsteil Breslau-Pilsnig erloschen. Ich
hebe daher meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom
24. Mai 1938, Reg.-Amtsblatt Stück 23, vom 4. Juni
1938, Seite 125, wieder auf.

Breslau, 20. 6. 1938. W. 6/38.

Der Polizeipräsident.

513. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betr. Maul- und Klauenseuche in Breslau-Johannisberg.

Nach amtstierärztlicher Feststellung ist die Maul- und
Klauenseuche im Dominium Breslau-Johannisberg er-
loschen. Ich hebe daher meine viehseuchenpolizeiliche
Anordnung vom 31. Mai 1938, Regierungs-Amtsblatt
Stück 24, vom 11. Juni 1938, Seite 128, wieder auf.

Breslau, 25. 6. 1938. W. 6/38.

Der Polizeipräsident.

514. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betr. Maul- und Klauenseuche in Breslau-Flughafen.

Nach amtstierärztlicher Feststellung ist die Maul- und
Klauenseuche in Breslau-Flughafen (Schafherde des
Dominiums Breslau-Klein Maffelwitz) erloschen. Ich
hebe daher meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom
28. Mai 1938, Regierungs-Amtsblatt Stück 23, vom
4. Juni 1938, Seite 125, wieder auf.

Breslau, 25. 6. 1938. W. 6/38.

Der Polizeipräsident.

515. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betr. Maul- und Klauenseuche in Breslau-Zimpel.

Nach amtstierärztlicher Feststellung ist die Maul- und
Klauenseuche im Städtischen Lehgut Breslau-Zimpel
erloschen. Ich hebe daher meine viehseuchenpolizeiliche
Anordnung vom 25. Mai 1938, Regierungs-Amtsblatt
Stück 23, vom 4. Juni 1938, Seite 125, wieder auf.

Breslau, 25. 6. 1938. W. 6/38.

Der Polizeipräsident.

516. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. betr. Maul- und Klauenseuche in Breslau-Friedewalde.

Unter dem Viehbestande des Landwirts Wilhelm
Schmidt, Breslau-Friedewalde, Höhlmannstraße 6/8, ist
die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt
worden. Ich erkläre den Ortsteil Breslau-Friedewalde
mit Ausnahme des städtischen Gutes, Pächterin Vally
Schubert, zum Sperbezirk und weise auf meine im
Regierungs-Amtsblatt, Sonderbeilage zu Stück 11, Jahr-
gang 10, Seite 1 bis 2, vom 12. März 1938, veröffent-
lichte viehseuchenpolizeiliche Anordnung, die auch für
diesen Fall Geltung hat, hin und ersuche um deren
genaueste Beachtung.

Breslau, 25. 6. 1938. W. 6/38.

Der Polizeipräsident.

517. Gefunden:

Vor etwa 14 Tagen: 1 Wagenplane; am 6. 6. 1938:
1 Herrenfahrrad; 7. 6.: 1 Bund Schlüssel; 12. 6.:
1 Brille; 15. 6.: 1 Herrenfahrrad, 1 Aktentasche,
1 Damenschirm; 16. 6.: 1 Herren- und 1 Damen-
fahrrad, 1 kleines Schultertuch, 1 Armband, 1 Dold,
1 Bund Schlüssel, 1 Manschettenknopf, 1 Armband-
uhr, 1 Parteiabzeichen; 17. 6.: 1 Herren- und 1 Damen-
fahrrad, 1 Bund Schlüssel, 7 Stück Vergrößerungsgläser,
1 Autoverbindungskabel, 1 Armband; 18. 6.: 1 Herren-
und 1 Damenfahrrad, 1 Handtasche, 1 SV-Sport-
abzeichen, 1 dunkelblauer Rock, 1 Damenjacke, 1 Bund
Schlüssel, 1 Paar Herren-Handschuhe, 1 Geldbörse, ein
Herren-Regenmantel, 1 Trommelrevolver, 1 Gelddtrag,
1 Seitengewehr, 1 Aktentasche; 19. 6.: 1 kleine Ordens-
schnalle, 1 Handtasche, 1 Bund Schlüssel, 1 Trauring,
1 Kinder-Strickjacke; 20. 6.: 1 Herren- und 1 Damen-
fahrrad, 1 Damen-Gummimantel, 1 Damenschirm, ein
Schleifischer Adler 1 Klasse, 1 Halskette; 21. 6.: ein
Herrenfahrrad, 1 Herrenmantel, 1 Bernsteinkette, 1 Geld-
börse, 1 Federhalterfuttural, 1 Neghemd, 1 Handtasche,

1 Bund Schlüssel; 22. 6.: 1 Herrenfahrrad, 1 Bund Schlüssel, 1 Armbanduhr, 1 Anlaskerkurbel, 1 Kinderarmband, 1 Herren-Taschenuhr.

Zugelassen:

1 Schäferhund im Tierheim, Gaudauer Straße 127.

Zugeflogen:

1 Kanarienvogel bei Heynig, Walhallstraße 47.

An die Verlierer ergeht die Aufforderung, sich zur Geltendmachung ihrer Rechte innerhalb eines Jahres schriftlich oder mündlich im Fundamt des Polizeipräsidenten, Schweidnitzer Stadtgraben Nr. 5/7, Erdgeschöß, zu melden.

Breslau, 24. 6. 1938.

Der Polizeipräsident — Fundamt.

g) anderer Behörden.

518. Entscheidung

betr. Grenzänderungen im Kreise Guhrau.

Auf Antrag des Katasteramts in Guhrau spreche ich auf Grund der §§ 13 und 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 Reichsgesetzblatt I S. 49) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Ziff. 2 der 1. Durchführungsvorordnung vom 22. März 1935 (ROBl. I S. 393) nach erfolgter Anhörung der beteiligten Gemeinden hiermit mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 folgende Grenzänderungen aus:

1. In den Gemeindebezirk Seiffersdorf, Kr. Guhrau, werden folgende bisher zum Gemeindebezirk Seiffisch, Kreis Guhrau, gehörige und in der Gemarkung Seiffersdorf, Kreis Guhrau, gelegene Parzellen eingegliedert:

Kartenblatt 3 Nr. 121 und 122.

Kartenblatt 4 Nr. 184, 336/185, 337/185, 186 und 210/187.

Die bezeichneten Parzellen haben einen Gesamtflächeninhalt von 3,4980 ha.

2. In den Gemeindebezirk Seiffersdorf, Kr. Guhrau, wird folgende bisher zum Gemeindebezirk Neudorf, Kreis Guhrau, gehörige und in der Gemarkung Seiffersdorf, Kreis Guhrau, gelegene Parzelle eingegliedert:

Kartenblatt 5 Nr. 58.

Vorbezeichnete Parzelle hat einen Flächeninhalt von 24,50 a.

Die Umgemeindung der genannten Parzellen erfolgt aus Zweckmäßigkeitsgründen. Eine Auseinandersetzung ist von den beteiligten Gemeinden nicht beantragt worden und wird auch nicht für erforderlich gehalten.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Guhrau, 22. 6. 1938.

A. J. K. N. — St. K.

Der Landrat.

519. Bekanntmachung

betr. Handwerkskammerbeitrag 1938.

Mit Genehmigung des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 18. Juni 1938 — III Wo 4429/38 — wird der Handwerkskammerbeitrag für das Rechnungsjahr 1938 in der Weise umgelegt, daß

a) von allen Handwerksbetrieben ein Grundbeitrag von je 5,— RM. und

b) von den gewerbesteuerpflichtigen Handwerksbetrieben außerdem ein Zuschlag von 15 v. H. der für 1937 veranlagten Gewerbesteuerzahl nach dem Ertrage und nach dem Kapital erhoben wird.

Breslau, 23. 6. 1938.

IV 4/5t/Li

Die Handwerkskammer zu Breslau.

520. Polizeiverordnung

zur Änderung der Polizeiverordnung über die Beschränkung des Hausierhandels im Kreise Reichenbach (Eulengeb.) vom 28. März 1938.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) wird hiermit die „Polizeiverordnung über die Beschränkung des Hausierhandels im Kreise Reichenbach (Eulengeb.) vom 28. März 1938“ — veröffentlicht im Regierungs-Amtsblatt vom 16. April 1938, S. 92 — für den Umfang des Kreises Reichenbach (Eulengeb.) wie folgt geändert:

§ 1

Der § 1 der vorgenannten Polizeiverordnung erhält folgende Fassung:

„Hausierhändlern ist das Betreten der verseuchten Gehöfte in den von der Maul- und Klauenseuche befallenen Gemeinden (Sperrbezirken) unterlagt. Die gesperrten Gehöfte sind durch Tafeln kenntlich gemacht.“

§ 2

Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Preussischen Regierung zu Breslau in Kraft.

Reichenbach (Eulengeb.), 10. 6. 1938. M. 40. 2/38.

Der Landrat.

521. Entscheidung

betr. Grenzänderungen im Kreise Schweidniz.

Auf Antrag der Gemeinden Cammerau und Schönbrunn, Kreis Schweidniz, spreche ich auf Grund der §§ 13 und 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 49) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Ziffer 2 der Ersten Durchführungsvorordnung vom 22. März 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 393) nach erfolgter Anhörung der beteiligten Gemeinden hiermit mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 folgende Grenzänderungen aus:

1. In den Gemeindebezirk Cammerau, Kr. Schweidniz, werden folgende, bisher zum Gemeindebezirk Schönbrunn gehörige und in der Gemarkung Schönbrunn belegene Parzellen eingegliedert:

Kartenblatt 1 Nr. 483/98 — 5 ha 59 a 83 qm,

Kartenblatt 1 Nr. 486/102 — 8 ha 24 a 11 qm,

Kartenblatt 1 Nr. 490/99 a — — ha — a 51 qm,

zusammen: 13 ha 84 a 45 qm.

2. In den Gemeindebezirk Schönbrunn, Kr. Schweidniz, wird folgende, bisher zum Gemeindebezirk Cammerau gehörende Parzelle eingegliedert:

Kartenblatt 2 Nr. 53/27 — 7 ha 50 a 87 qm.

Die Umgemeindung der genannten Parzellen erfolgt aus Zweckmäßigkeitsgründen. Eine Auseinandersetzung ist von den beteiligten Gemeinden nicht beantragt worden und wird auch nicht für erforderlich gehalten. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Schweidniz, 23. 6. 1938.

(L. S.)

Der Landrat.

522. Entscheidung

betr. Grenzänderung im Kreise Neumarkt

gemäß § 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (ROBl. I, S. 49) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Ziffer 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 — ROBl. I, S. 393 —

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 werden die nachstehend näher bezeichneten, in der Gemeinde Zuckelnick,

Kreis Neumarkt, gelegenen Kraftfahrparzellen in die Gemeinde Serzendorf, Kreis Neumarkt, eingegliedert, und zwar:

b. Karten- blättern der Blattstelle	Nummer	Bezeichnung der Lage	Kultur- art	Flächen- inhalt		
				ha	a	qm
1	492 0.40	Von Breslau nach Siegnitz	Kraft- fahrbahn	—	33	55
2	493 0.40	wie vor	"	—	23	89
3	494 0.40	wie vor	"	—	15	37
Gesamtgröße				—	72	81

Die Flächen sind unbewohnt.

Die Entscheidung ist nach der Ersten Ausführungsanweisung zu § 15 der Deutschen Gemeindeordnung unanfechtbar.

Neumarkt (Schles.), 21. 6. 1938.

R. N. I.—

Der Landrat

523. Entscheidung

betr. Grenzänderung im Kreise Namslau.

Auf Grund der §§ 13 und 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I, S. 49 — in Verbindung mit § 36, Absatz 2 der 1. Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung wird hiermit mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 ab folgende Grenzänderung ausgesprochen:

In den Gemeindebezirk Sterzendorf werden die folgenden, bisher zur Gemeinde Dammer gehörenden, Parzellen umgemeindet:

Kartenblatt 3:

Parzelle:	Bezeichnung:	Größe:
101	In den Przdzialken	0,25,00 ha
103	dieselbst	1,50,60 ha
104	dieselbst	1,16,70 ha
105	dieselbst	1,96,90 ha
107	In den Bergen	0,00,80 ha
109	dieselbst	0,74,80 ha
110	dieselbst	0,01,00 ha
111	In den Przdzialken	0,82,50 ha
112	dieselbst	2,06,80 ha
170	Grenzweg mit Sterzendorf	0,10,00 ha
171	Feldweg i. d. Sterzendorf, Berg.	0,20,90 ha
174/106	In den Bergen	0,59,30 ha
175/108	dieselbst	0,01,80 ha
176/108	dieselbst	0,93,70 ha
Die umgemeindete Fläche ist insgesamt		10,40,80 ha

groß.
Mit Wirkung vom 1. November 1938 tritt in dem umgemeindeten Teile das Ortsrecht von Sterzendorf in Kraft.

Hierzu eine Sonderbeilage:

Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der Ordnung, Sicherheit und Ruhe in den Straßen, Anlagen und Gebäuden in Frankenstein, Münsterberg, Reichenstein, Silberberg, Wartha.

Einrückungsgebühr für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 Rpf.

Preis der Belegblätter und einzelner Stücke 10 Rpf. für jeden angefang. Bogen, mindestens aber 20 Rpf. für jedes Stück.
Herausgeber: Amtsblattstelle der Regierung Breslau. — Druck: F. W. Jungfer, Breslau, Neue Antonienstraße 16/18.
Geschäftsstelle des Amtsblattes im Regierungsgebäude am Lessingplatz.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Namslau, 24. 6. 1938.

Abt. I. A. 55.

(L. S.)

Der Landrat.

524.

Polizeiverordnung

betr. die Aufhebung einer Polizeiverordnung über Verkehrsbeschränkung für die Kirchstraße in Wanfen. Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Pr. O. S. S. 77) wird folgendes angeordnet:

Einziges Paragraph.

Die Polizeiverordnung betreffend Verkehrsbeschränkung für die Kirchstraße in Wanfen vom 23. November 1933 (Regierungsamtsblatt Seite 347) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Strehlen, 20. 6. 1938.

I. 5959/38.

Der Landrat

525.

Polizeiverordnung

betr. die Aufhebung einer Polizeiverordnung über den Straßenverkehr in der Stadt Strehlen (Straßenverkehrsordnung).

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Pr. O. S. S. 77) wird folgendes angeordnet:

Einziges Paragraph.

Die Polizeiverordnung über den Straßenverkehr in der Stadt Strehlen (Straßenverkehrsordnung) vom 25. Juli 1934 (Regierungsamtsblatt Seite 175) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Strehlen, 20. 6. 1938.

I. 5959/38.

Der Landrat.

526.

Polizeiverordnung

betr. die Aufhebung einer Polizeiverordnung über Beschränkung des Verkehrs auf dem öffentlichen Weg von Friedersdorf nach dem Zollhaus Töppendorf und auf dem öffentlichen Kommunikationsweg von Markt Bohrau über Ottwitz bis Bahnhof Wäldchen.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Pr. O. S. S. 77) wird folgendes angeordnet:

Einziges Paragraph.

Die Polizeiverordnung betreffend Beschränkung des Verkehrs auf dem öffentlichen Weg von Friedersdorf nach dem Zollhaus Töppendorf und auf dem öffentlichen Kommunikationsweg von Markt Bohrau über Ottwitz bis Bahnhof Wäldchen, vom 14. Juli 1936 (Regierungsamtsblatt Seite 173) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Strehlen, 20. 6. 1938.

I. 5959/38.

Der Landrat.

4. Personalschriften.

527. Im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau sind zu besetzen durch den Generalstaatsanwalt:

Eine Erste Hauptwachmeisterstelle bei dem Gefängnisse in Hindenburg O.-S.

Eine Erste Hauptwachmeisterstelle bei dem Gefängnisse in Beuthen O.-S.

Sonderbeilage

zum Amtsblatt der Preussischen Regierung in Breslau

zu Stück 27

Ausgegeben Breslau, den 2. Juli

1938

Polizeiverordnung

über die Aufrechterhaltung der Ordnung, Sicherheit und Ruhe in den Straßen, Anlagen und Gebäuden der Städte Reichenstein, Silberberg und Wartha.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) wird nach Anhörung der Bürgermeister für die Ortspolizeibezirke Reichenstein, Silberberg und Wartha folgende Polizeiverordnung erlassen:

I. Allgemeines.

§ 1.

1. Straßen im Sinne dieser Verordnung — mit Ausnahme der Bestimmungen des § 5 — sind alle Straßen, Wege, Plätze, Chausseen, Brücken, Über- und Unterführungen, Durchfahrten und Durchgänge, auf denen ein öffentlicher Verkehr stattfindet einschließlich der Bürgersteige und Rinnsteine ohne Rücksicht darauf, wem das Eigentumsrecht am Grund und Boden zusteht.
2. Straßen im Sinne des § 5 sind nur die rechtlich-öffentlichen Wege.
3. Als Anlagen im Sinne dieser Verordnung gelten alle zur Erholung oder Verschönerung des Stadtbildes bestimmten Grünanlagen, Sport- und Spielplätze und Denkmalsanlagen.
4. Als Gebäude im Sinne dieser Verordnung sind anzuspochen die bewohnten Hausgrundstücke und Amtsgebäude, die im öffentlichen Interesse ihrer Bewohner allgemein zugänglich sein müssen.

II. Berunreinigung der Straßen und Anlagen.

§ 2.

1. Jede Berunreinigung der Straßen und Anlagen ist verboten.
2. Wer Hunde frei umherlaufen läßt oder führt, hat dafür Sorge zu tragen, daß die Gehbahnen nicht verunreinigt werden.
3. Der Staubentwicklung ist bei allen Arbeiten auf der Straße vorzubeugen.
4. Pferde, Wagen, Wäsche und sonstige Gegenstände dürfen auf öffentlichen Straßen und Plätzen nicht gewaschen werden.

§ 3.

1. Schutz, Abfälle aller Art, Schnee und Eis dürfen nur an den Stellen abgeladen werden, die durch öffentliche ortspolizeiliche Bekanntmachung für diesen Zweck bestimmt sind.

2. Bauzucht darf nur vorübergehend mit besonderer ortsüblicher Genehmigung auf die Fahrstraße oder den Bürgersteig geschüttet werden.

§ 4.

Das Ausklopfen und Ausschütteln von Teppichen, Betten, Matratzen und anderen Gebrauchsgegenständen, das Lüften und Trocknen von Wäsche und Betten sowie das Aushängen geschlachteter Tiere nach der öffentlichen Straße hinaus ist verboten.

III. Reinigung der Straßen.

§ 5.

1. Der Umfang der den Grundstückseigentümern obliegenden Wegereinigungsspflicht ist durch besondere Ortsatzung geregelt, und zwar für

1. Reichenstein

vom 30. Dezember 1937,

2. Silberberg

vom 15. November 1935,

3. Wartha

vom 16. Juli 1935.

Die nach diesen Satzungen vorzunehmenden Reinigungen sind an jedem Mittwoch und Sonnabend sowie am Tage vor einem gesetzlichen Feiertage im Sommer bis 7 Uhr, im Winter bis 8 Uhr morgens vorzunehmen.

Außergewöhnliche Berunreinigungen sind sofort zu beseitigen.

Der zusammengebrachte Unrat ist sofort wegzuschaffen.

2. Bei trockener, frostfreier Witterung hat die Reinigung unter genügender Beprengung der zu reinigenden Fläche mit Wasser zu erfolgen, sodas jede Staubeentwicklung vermieden wird.
3. Nach jedem Schneefall oder beim Eintritt von Tauwetter ist Schnee und Eis in der Zeit von 7 bis 20 Uhr zu entfernen. Der Schnee ist in nicht verkehrshindernder Weise auf dem Fahrbaum oder Bürgersteig in Haufen zu setzen.
4. Im Umfang der Wegereinigungsspflicht sind, wenn in der Zeit von 7 bis 20 Uhr Winterglätte eintritt, sofort Sand, geflechte Äsche oder andere abstumpfende Stoffe so zu streuen, daß der Entstehung gefährdender Glätte vorgebeugt wird. Die Verwendung

von Salz oder ähndenden Stoffen ist verboten. Zugefrorene Rinnsteine sind bei Laumetter für den ungehinderten Wasserabfluß frei zu halten.

IV. Straßenverkehr.

A. Gefährdung des freien Verkehrs auf Straßen und Anlagen.

§ 6.

1. Fuhrwerke auf öffentlichen Straßen zu beladen oder zu entladen, ist nur gestattet, wenn ein Grundstück keinen Hofraum oder keine geeignete Einfahrt besitzt. In diesem Falle muß das Be- und Entladen mit hinreichenden Arbeitskräften ohne Unterbrechung zu Ende geführt werden. Die abgeladenen Gegenstände müssen sofort von der Straße und dem Bürgersteig weggebracht werden. Kohlen, Sägepläne, Holz, Kalk und ähnliche Materialien, die durch Staudentwickelung oder Verunreinigung belästigen, dürfen nicht vom Wagen herab auf die Straße oder den Bürgersteig geworfen werden, sondern sind vom Wagen unmittelbar in Behältern nach der Lagerstelle zu entfernen.
2. Das Schleifen, Werfen und Ranten der Ladung eines Fuhrwerks ist verboten. Das Rollen der Ladung auf Walzen ist gestattet. Es dürfen jedoch Ladungsstücke, insbesondere Fässer, nur gerollt werden, wenn jedes Stück auf dem ganzen Wege mit beiden Händen gehalten wird.
3. Der Transport unverhüllter Spiegel und Glasscheiben auf öffentlichen Wegen ist verboten.
4. Fußgänger, die Gegenstände mit sich führen, die wegen ihrer Form, Größe oder sonstigen Beschaffenheit andere Personen belästigen, gefährden oder beschmutzen können, dürfen die Gehbahn nur benutzen, wenn nach Lage des Verkehrs dadurch andere Personen nicht belästigt oder beschmutzt werden; hierunter fallen auch Fahrräder.
5. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei einsetzendem Laumetter Schnee und Eis von den Dächern zu entfernen, falls das Herabfallen von Schnee und Eismassen zu befürchten ist. Dabei ist der gefährdete Straßenteil abzusperrten. Für sofortige Beseitigung des Schnees und Eises ist zu sorgen.
6. Das Auf- und Ausstellen, das Aushängen und Anbringen von Gegenständen aller Art vor oder an den Fenstern, Schaufenstern, Türen, Hauswänden oder Zäunen bedarf der ortspolizeilichen Erlaubnis, wenn dadurch der öffentliche Verkehrsraum in Anspruch genommen wird.
7. Wer die öffentliche Straße zur Vornahme von Arbeiten benutzen und sie dadurch der allgemeinen Benutzung vorübergehend entziehen will, bedarf der ortspolizeilichen Erlaubnis. Das Aufstellen von Leitern u. ä. zur Vornahme kleinerer Arbeiten ist ohne polizeiliche Erlaubnis gestattet, wenn dadurch der Verkehr nicht wesentlich gestört wird.
8. Knochen, Lumpen und sonstige übelriechende Gegenstände und Flüssigkeiten dürfen nur in dicht geschlossenen Kastenwagen oder Behältnissen befördert werden.

Die Entleerung der Kloakengruben darf:

- a) während der Sommermonate vom 1. April bis 30. September an allen Werktagen, aber nur während der Nachtzeit von 22 bis 8 Uhr,

b) während der Wintermonate vom 1. Oktober bis 31. März am Montag und Donnerstag den ganzen Tag, an den anderen Werktagen während der Nachtzeit von 21 bis 8 Uhr erfolgen.

9. Alle Spiele, durch die der Verkehr gestört wird oder Vorübergehende oder Anwohner belästigt werden, sind auf den Straßen untersagt. Verboten ist dort das Fußballspielen, das Werfen mit Sportbällen, Schneebällen, Steinen, Stöcken und ähnlichen Gegenständen, das Schießen mit Blasrohren, Pfeilen, Schleudern.
10. Das Steiglassen von Drachen, Luftballons (Kinderballons) und ähnlichen Gegenständen darf nur dort stattfinden, wo der Verkehr nicht gefährdet wird und die Gefahr einer Berührung von Leitungsdrähten nicht besteht.
11. Biffige Hunde dürfen auf öffentlichen Straßen nur mit einem Maulkorb versehen frei umherlaufen.
12. Federvieh, Ziegen, Schafe, Pferde, Rindvieh, Schweine und dergl. Tiere darf niemand außerhalb seines Grundstücks oder auf öffentlichen Plätzen frei umherlaufen lassen.
13. Das Treiben von gekoppeltem Vieh durch die Stadt muß ohne Aufenthalt vor sich gehen. Das Vieh ist von körperlich rüstigen und über 16 Jahre alten Treibern zu begleiten.
Das Treiben von ungekoppeltem Vieh durch die Stadt ist verboten.

B. Gefährdung des freien Verkehrs in Gebäuden.

§ 7.

1. In jedem bewohnten Grundstück sind alle für die gemeinschaftliche oder öffentliche Benutzung bestimmten Räume, Eingänge, Flure, Treppen, auch die gemeinschaftlichen oder öffentlichen Zugänge zu den bewohnten Gartens-, Hof- und Hintergebäuden von Eintritt der Dunkelheit an solange ausreichend zu beleuchten, bis das Grundstück dauernd gegen die Straße abgeschlossen wird. Räume der vorbezeichneten Art, die durch Tageslicht nicht genügend erhellt werden, müssen, falls das Grundstück nicht abgeschlossen ist, während des ganzen Tages bis zum Zeitpunkt des Verschließens beleuchtet werden.

Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur vorgeschriebenen Beleuchtung wird durch Verabredung zwischen Mieter und Vermieter nicht aufgehoben.

2. In Höfen, Hofgärten und auf Balkonen, die nach den Gärten oder Höfen zu gelegen sind, ist das Ausklopfen und Reinigen der in § 4 genannten Gegenstände nur am Freitag und Sonnabend gestattet, und zwar in den Sommermonaten (April bis September einschließlic) in der Zeit von 8 bis 11 Uhr und von 15 bis 18 Uhr, in den Wintermonaten (Oktober bis März einschließlic) in der Zeit von 8 bis 12 und von 15 bis 17 Uhr, wenn nicht auf diese Tage ein gesetzlicher Feiertag fällt. In diesem Falle ist der vorübergehende Wochentag Klopftag. In der Woche vor den Festen Ostern, Pfingsten und Weihnachten ist das Ausklopfen der in Ziffer 1 erwähnten Gegenstände an den drei Wochentagen erlaubt, die dem ersten Feiertag vorangehen, und zwar zu den vorstehend bezeichneten Klopftagen.

3. In Häusern, die von mehr als einer Partei bewohnt sind, ist das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen, Decken, Fußmatten, sowie das Ausschütten von Staubsaugern oder ähnlichen Gegenständen auf den Hausfluren und Treppen verboten. Verboden ist ferner das Ausklopfen und Reinigen vorgenannter Sachen aus den hof- oder gartenwärts gelegenen Fenstern.

C. Straßenhandel.

§ 8.

Als Straßenhandel gilt das Feilhalten, Anbieten oder der Verkauf von Gegenständen jeder Art, sowie das Anbieten gewerblicher Leistungen auf der Straße.

§ 9.

1. Die Ausübung des Straßenhandels durch Einnahme eines Standplatzes ist nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis zulässig. Diese wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.
2. Den Ausweis hierüber hat der Händler stets bei sich zu führen und dem Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 10.

Nach Sonnenuntergang ist es minderjährigen Personen unteragt, innerhalb des Stadtgebietes auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten und ohne vorangegangene Bestellung von Haus zu Haus

- a) selbstgewonnene oder rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht und der Jagd und Fischerei,
- b) selbstverfertigte Waren, die zu den Gegenständen des Wochenmarktes gehören, feilzubieten.

Minderjährigen weiblichen Personen ist das Feilbieten der unter a und b bezeichneten Gegenstände von Haus zu Haus zu jeder Tageszeit unteragt.

§ 11.

1. Körbe, Kisten, Säcke und sonstige Verpackungsmittel und Beförderungsmittel, Zugtiere sowie Warenvorräte dürfen neben den Wagen oder Ständen nicht aufgestellt werden.
2. Wagen und Stände dürfen nur so lange aufgestellt bleiben, als das Gewerbe von dem Standinhaber auch tatsächlich ausgeübt wird.

V. Ankündigungen (Reklame) auf den Straßen.

§ 12.

1. Die Veranstaltung von Reklame- und Werbezügen ist nur mit öffentlicher Erlaubnis zulässig.
2. Öffentliche Anzeigen, Plakate oder andere Ankündigungen dürfen an Häusern, Umzäunungen oder anderen Stellen, sofern die Anzeigen von der Straße aus sichtbar sind, nicht angebracht werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind:
 - a) Anzeigen oder Bekanntmachungen öffentlicher Behörden,
 - b) Anzeigen, die an den von der Gemeindebehörde besonders zugelassenen Vorrichtungen (Säulen und Tafeln) angebracht werden,
 - c) Anzeigen, deren Form und Anschlag den Vorschriften des Werberats der Deutschen Wirtschaft entsprechen und genehmigt sind.

§ 13.

1. Die zur Bezeichnung der öffentlichen Straßen und Plätze notwendigen Straßenschilder werden an den hierfür in Aussicht genommenen Häusern und an den zu diesem Zweck bezeichneten Stellen durch die zuständige Stadtverwaltung kostenlos angebracht. Die in Frage kommenden Hauseigentümer oder deren Stellvertreter haben die Anbringung dieser Schilder zu dulden.
2. Jedes im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung befindliche Hausgrundstück ist mit der ihm von der zuständigen Ortspolizeibehörde zugewiesenen Hausnummer äußerlich zu kennzeichnen. Die Besitzer solcher Grundstücke oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, soweit Lieferung durch die Stadtverwaltung erfolgt, die Anbringung der Hausnummernschilder an den hierfür vorgesehenen Stellen am Hausgrundstück zu gestatten.
3. Die zur Kennzeichnung der öffentlichen Straßen und Plätze sowie der Hausgrundstücke angebrachten Straßen- und Hausnummernschilder dürfen weder entfernt, beschädigt noch unkenntlich gemacht werden.

VI. Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe.

§ 14.

1. Musik- und Gesangsdarbietungen, insbesondere auch Rundfunk- und Schallplattenübertragungen in Hausgrundstücken, in Höfen und Gärten und an anderen Stellen sind verboten, insoweit sie auf der Straße hörbar sind und Störungen der Ruhe und Ordnung hervorrufen können. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.
2. Das Lärmende Anpreisen oder Ausrufen von Verkaufsgegenständen aller Art und das Verursachen von Geräuschen zum Anlocken Vorübergehender ist unteragt. Unter das Verbot fällt nicht das Ausklängen von Milch und Molkereiprodukten im Verkauf von der Straße aus.

§ 15.

Das Musizieren in Wohnungen bei offenen Fenstern ist von 22 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, das Blasen auf Blechinstrumenten bei offenem Fenster zu jeder Zeit verboten.

VII. Verbote verschiedener Art.

§ 16.

1. Es ist verboten:
 - a) das Übersteigen von Sperrvorrichtungen und Einfriedigungen, die zur Absperrung von Straßenteilen oder zum Schutze öffentlicher Denkmäler, Anlagen und Rasenplätze dienen,
 - b) das Besteigen von Denkmälern, Brückengeländern, Laternen, Masten und der der Verkehrsregelung dienenden Einrichtungen,
 - c) das Betreten der öffentlichen Park- und Gartenanlagen außerhalb der Wege,
 - d) das Nüchtern auf Straßen und in öffentlichen Anlagen.
2. Hunde sind auf Parkwegen oder auf Wegen, die an öffentliche Park- und Grünanlagen grenzen, so zu leiten, daß sie die Anlagen nicht betreten oder beschädigen können.

VIII. Straf- und Schlußvorschriften.

§ 17.

Wird eine der in dieser Polizeiverordnung verbotenen Handlungen durch strafunmündige Personen begangen, so ist die Aufsichtsperson, die schuldhafterweise die Übertretung zuläßt, strafbar.

§ 18.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 100,— RM., im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung von Zwangshaft bis zu 2 Wochen angedroht. Die Strafbestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches bleiben unberührt.

§ 19.

Diese Polizeiverordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft und mit dem 31. Dezember 1947 außer Kraft.

Gleichzeitig werden aufgehoben:

- a) die Polizeiverordnung vom 23. Oktober 1934 betreffend Beleuchtung der Grundstücke in Reichenstein, Silberberg und Wartha,
- b) die Polizeiverordnung vom 2. August 1935 betreffend Wegereinigung in Wartha,
- c) die Polizeiverordnung vom 15. November 1935 betreffend Wegereinigung in Silberberg.

Frankenstein (Schles.), 23. 6. 1938.

Der Landrat.

Polizeiverordnung

über die Aufrechterhaltung der Ordnung, Sicherheit und Ruhe in den Straßen, Anlagen und Gebäuden der Stadt Frankenstein.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) wird nach Anhörung des Bürgermeisters für den Ortsbezirk Frankenstein folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 17 der Polizeiverordnung des Landrats in Frankenstein über die Aufrechterhaltung der Ordnung, Sicherheit und Ruhe in den Straßen, Anlagen und Gebäuden der Städte Reichenstein, Silberberg und Wartha vom 23. Juni 1938 gelten auch für die Stadt Frankenstein.

Dabei gilt für den Umfang der den Grundstückseigentümern obliegenden Wegereinigungspflicht (§ 5) die Ortsatzung vom 10. Dezember 1937.

§ 2.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis 50,— RM., im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung von Zwangshaft bis zu 1 Woche angedroht. Die Strafbestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches bleiben unberührt.

§ 3.

Diese Polizeiverordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft und mit dem 31. Dezember 1947 außer Kraft.

Gleichzeitig werden aufgehoben:

- a) die Polizeiverordnung über das Mitführen von Hunden auf Promenadenanlagen vom 24. Juli 1908,
- b) die Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Straßen und Gebäuden der Stadt Frankenstein vom 28. April 1936 (Sonderbeilage zu Nr. 30 des Regierungsamtsblattes).

Frankenstein, 25. 6. 1938.

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde.

Polizeiverordnung

über die Aufrechterhaltung der Ordnung, Sicherheit und Ruhe in den Straßen, Anlagen und Gebäuden der Stadt Münsterberg.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) wird nach Anhörung des Bürgermeisters für den Ortsbezirk Münsterberg folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 17 der Polizeiverordnung des Landrats in Frankenstein über die Aufrechterhaltung der Ordnung, Sicherheit und Ruhe in den Straßen, Anlagen und Gebäuden der Städte Reichenstein, Silberberg und Wartha vom 23. Juni 1938 gelten auch für die Stadt Münsterberg.

Dabei gilt für den Umfang der den Grundstückseigentümern obliegenden Wegereinigungspflicht (§ 5) die Ortsatzung vom 11. Februar 1913.

§ 2.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis 50,— RM., im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung von Zwangshaft bis zu 1 Woche angedroht. Die Strafbestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches bleiben unberührt.

§ 3.

Diese Polizeiverordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft und mit dem 31. Dezember 1947 außer Kraft.

Gleichzeitig werden aufgehoben:

- a) die Polizeiverordnung vom 28. Mai 1929 betr. Beleuchtung der Grundstücke (Stadtblatt Nr. 27 vom 5. Juni 1929),
- b) die Polizeiverordnung vom 22. Mai 1929 betr. Reinigung der Bürgersteige in Münsterberg (Stadtblatt Nr. 26 vom 29. Mai 1929),
- c) die Polizeiverordnung vom 12. Juli 1929 betr. Regelung der Klopfszeiten in Münsterberg (Stadtblatt Nr. 33 vom 17. Juli 1929),
- d) die Polizeiverordnung vom 23. August 1936 betr. Regelung des Schutzes der städtischen Anlagen in Münsterberg (Stadtblatt Nr. 35 vom 28. August 1936),
- e) die Polizeiverordnung vom 28. August 1914 betr. das Pferdetrockenschneefuhrwesen in Münsterberg.

Münsterberg, 25. 6. 1938.

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde.